Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1146

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung (5. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/823 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Klepsch

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat das Änderungsgesetz in seiner 55. Sitzung am 14. September 1966 in erster Lesung behandelt und anschließend an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Nach Vorliegen der Empfehlung des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit hat der Verteidigungsausschuß den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Oktober 1966 abschließend beraten. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

II. Grundsätzliches

Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes sollen vor allem die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, daß

— die Polizei um Amtshilfe ersucht werden kann, wenn Wehrpflichtige oder Dienstpflichtige ihrer Einberufung nicht nachkommen, und daß die Polizei dabei berechtigt ist, Wohnungen zu betreten;

— Spezialkräfte, die für die Einsatzfähigkeit und Operationsfreiheit der Streitkräfte wichtig sind, auf ihre vorgesehene Verwendung bereits in Friedenszeiten vorbereitet werden können;

— alle Wehrpflichtige mit der Vollendung des 25. Lebensjahres finanziell besser gestellt werden.

Im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten beim Polizeivollzugsdienst hat der Verteidigungsausschuß auf Empfehlung des Innenausschusses beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, die Bundesregierung zu ersuchen, die Frage einer längeren Dienstzeit bei Polizeivollzugsbeamten als Ersatz für die Pflicht zum Grundwehrdienst zusammen mit der Erörterung, die Einführung einer Dienstpflicht für den Bundesgrenzschutz zu prüfen.

III. Zu einzelnen Ausschußbeschlüssen

Artikel I (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Nr. 1 (§ 21 Abs. 1)

Das mit der Einfügung des Satzes 4 erstrebte Ziel wird durch Änderung des § 44 (Nr. 3 a) erreicht.

Nr. 2 (§ 23 Abs. 5)

Eine Änderung der Vorschrift erübrigt sich, da § 44 für ungediente und gediente Wehrpflichtige gleichermaßen gilt.

Nr. 3 (§ 23 Abs. 5)

Die Änderung entsprechend dem Regierungsentwurf beseitigt eine rechtliche Unebenheit zwischen Wehrpflichtigen und Soldaten auf Zeit. Wie schon bisher der Soldat auf Zeit nach § 56 Abs. 2 des Soldatengesetzes, so verliert auch der Wehrpflichtige seinen Dienstgrad, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 entlassen wird. Dadurch erübrigt sich ein Disziplinarverfahren zur Aberkennung des Dienstgrads.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nr. 3 a (§ 44)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bundeswehr nicht immer in der Lage ist, die nicht erscheinenden einberufenen Wehrpflichtigen mit Feldjägern der entsprechenden Stelle zuzuführen. Die Polizei konnte bisher nach § 44 Abs. 2 nur dann um Vorführung ersucht werden, wenn es sich um Erfassung, Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder eine Aufforderung nach § 24 Abs. 6 Nr. 3 handelte. Dies ist nunmehr auch dann möglich, wenn ein Wehrpflichtiger schuldhaft seiner Einberufung nicht Folge leistet.

In allen Fällen der Vorführung und Zuführung muß die Polizei das Recht haben, die Wohnung des Wehrpflichtigen zu betreten. Für andere Wohnungen gilt dies jedoch nur dann, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Wehrpflichtige dort aufhält.

Durch diese Vorschrift wurde das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt. Eine weitergehende Einschränkung dieses Grundrechts, wie sie die Stellungnahme des Bundesrates mit Zustimmung der Bundesregierung vorsah, hielt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Innenausschuß nicht für gerechtfertigt.

Nr. 4 (§ 49)

Spezialkräfte, insbesondere Ärzte, konnten bisher, auch zur Einweisung in ihr vorgesehenes Arbeitsgebiet, erst im Spannungsfall einberufen werden. Es ist aber notwendig, diese Spezialisten schon in Friedenszeiten mit ihrer eventuellen Verwendung im Verteidigungsfall vertraut zu machen.

Der Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß halten es für dringlich, daß die Bundesminister der Verteidigung, des Innern und für Gesundheitswesen alsbald eine verbindliche Vereinbarung über die Sicherstellung des Personalbedarfs der zivilen Verteidigung treffen.

Nr. 5 (§ 50 Abs. 1 Nr. 6)

Die Änderung entfällt, da § 23 nicht geändert wird.

Nr. 6 (§ 51)

Durch die Änderung wird der Vorschrift des Artikels 19 Abs. 1 GG Rechnung getragen.

Artikel II (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Diese auf Empfehlung des Innenausschusses aufgenommene Vorschrift soll die älteren Wehrpflichtigen finanziell besser stellen.

Nr. 2 (§ 7 Abs. 1)

Der Wehrpflichtige erhält jetzt Übungsgeld grundsätzlich von der Vollendung des 25. Lebensjahres an. Diese Änderung ist vor allem deshalb notwendig, weil durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes die Verpflichtung, vollen Grundwehrdienst zu leisten, für Sonderfälle militärfachlicher Verwendung bis zum 32. Lebensjahr ausgedehnt wurde.

Artikel III (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Nr. 1 (§ 9)

Um Absatz 1 übersichtlicher zu gestalten, wird die finanzielle Abfindung in einem besonderen Absatz 2 geregelt.

Beamte und Richter, die Wehrdienst leisten, erhalten in jedem Falle mit der Vollendung des 25. Lebensjahres die vollen Dienstbezüge. Dies bedeutet eine Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des § 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Artikel IV (Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst)

Nr. 1 (§ 23 a)

Die Polizei kann bei Dienstpflichtigen in demselben Umfange eingeschaltet werden wie bei Wehrpflichtigen und erhält auch dieselben Befugnisse zum Betreten von Wohnungen.

Artikel IV a (Einschränkung von Grundrechten)

Der Artikel wird im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 GG aufgenommen.

Bonn, den 22. November 1966

Dr. Klepsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/823 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   die Frage einer längeren Dienstzeit bei Polizeivollzugsbeamten als Ersatz für die Pflicht zum Grundwehrdienst zusammen mit der Erörterung der Einführung einer Dienstpflicht für den Bundesgrenzschutz zu prüfen.

Bonn, den 22. November 1966

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Zimmermann	**Dr. Klepsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/823 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel I **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390) wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390) wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. *§ 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *„Die Polizeibehörde kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen."*	**Nummer 1 entfällt**
2. *In § 23 Abs. 1 wird hinter Satz 5 folgender Satz angefügt:* *„§ 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."*	**Nummer 2 entfällt**
3. ◆ § 30 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „. . .; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 entlassen wird."	3. unverändert
	3a. § 44 wird wie folgt geändert: ◆ **1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:** **„Zustellung, Vorführung und Zuführung".** **2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:** **„Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen„.**

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

3. Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Wachkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich der Wehrpflichtige dort aufhält".

Entwurf:

4. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Männer, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. *§§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt.* Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden."

Beschlüsse:

4. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

◆ „(1) Männer, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt."

Entwurf:

5. *§ 50 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:*

„6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 7, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 7,".

Beschlüsse:

Nummer 5 entfällt

6. In § 51 werden das Wort „und" durch ein ◆ Komma ersetzt und vor dem Wort „werden" die Worte „und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)" eingefügt.

Entwurf:

Artikel II

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Beschlüsse:

Artikel II

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Entwurf | Beschlüsse des 5. Ausschusses

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nach Ablauf von 12 Monaten die Sätze der gegenüber ihrem jeweiligen Dienstgrad nächsthöheren Wehrsoldgruppe."

Entwurf:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten erhalten Übungsgeld

a) bei einem Grundwehrdienst oder einer Wehrübung von der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres ab,

b) bei einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie schon insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet haben,

c) bei einem unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbetrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2."

Beschlüsse des 5. Ausschusses:

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten erhalten Übungsgeld

a) bei einem Grundwehrdienst oder einer Wehrübung von der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres ab,

b) bei einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie schon insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet haben,

c) bei einem unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbetrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2."

Artikel III

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Beamter oder Richter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer des Wehrdienstes ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt."

b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Leistet der Beamte oder Richter Grundwehrdienst, so erhält er Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Leistet der Beamte oder Richter eine Wehrübung, so gilt das gleiche, wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder zwölf Monate Wehrdienst geleistet hat."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

Beschlüsse des 5. Ausschusses:

Artikel III

unverändert

Entwurf

2. In § 11 Abs. 2 ist statt auf § 9 Abs. 5 auf § 9 Abs. 6 zu verweisen.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 19 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Dienstpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Ersatzdienst zu stellen. Die Polizeibehörde kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen."

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgender § 23 a wird neu eingefügt:

◆

„§ 23 a

Zuführung

Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Sie ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung oder andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich der Dienstpflichtige dort aufhält."

2. § 80 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 80

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Artikel IV a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel V

unverändert